

Versicherungsschutz und Zuständigkeit für Praktikanten

Praktika von Studenten

In der letzten Ausgabe des „Sicherheitsforums“ haben wir ausführlich über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei Praktika und die Besonderheiten bei Praktika von Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen berichtet. Wie versprochen werden wir nun Hinweise zum Unfallversicherungsschutz für Studenten bei Praktika geben.

Praktika von Studenten sind in der Regel **über den jeweiligen Praktikumsbetrieb gesetzlich unfallversichert**. Dies gilt sowohl für Vorpraktika, studienintegrierte Praxissemester als auch für Kurzpraktika in den vorlesungsfreien Zeiträumen. Der Versicherungsschutz über die Hochschule bildet die Ausnahme. Er ist lediglich dann gegeben, wenn die Praktika in einem **unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule** und deren Einrichtungen verrichtet werden und die entsprechenden Tätigkeiten **dem rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist**.

Bei einem Studienpraktikum, das in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, ist dies dann zu bejahen, wenn die Organisation und Durchführung von der Hochschule verantwortlich vorgenommen wird, in dem die Hochschule **wesentlichen Einfluss** auf die Durchführung und Form des Praktikums nimmt und auch **rechtlich** die Möglichkeit und Verantwortung hat, in das Praktikum einzugreifen und dieses zu lenken (vgl. Absatz „Studierende der Medizin“). Praktikumsverträge zwischen Betrieb und Praktikant weisen in der Regel jedoch aus, dass die Hochschule lediglich Anerkennungs- und Beratungsfunktion zur fachgerechten Ausbildung hat und die tatsächliche Verantwortung für die fachliche und organisatorische Betreuung des Praktikums bei den betrieblichen Mentoren liegt.

In einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 26.09.1996 (AZ: 2 RU 12/96) wurde die bisherige Rechtsprechung des BSG bestätigt und ausdrücklich festgestellt, dass allein der Umstand, dass ein studienbegleitendes Praktikum durch die maßgebende Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, nicht ausreicht, um dessen Zuordnung zum rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zu begründen. Nach Aussage des Bundessozialgerichts in diesem Urteil reicht es nicht aus, wenn bei einem rechtsverbindlichen Praktikantenverhältnis zwischen Student und Ausbildungsbetrieb „während des Praktikums eine Betreuung durch die Universität – neben der vorrangig betrieblichen Betreuung – gewährt wird“ „und die Richtlinien“ (der Hochschule zur praktischen Ausbildung) „die sinnvolle Ergänzung und Verzahnung von Hochschulausbildung und Berufspraxis betonen,“ „um das Praktikum rechtlich dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen“.

Die organisatorische und inhaltliche Verantwortung der Hochschule für ein Praktikum liegt daher nur dann vor, wenn **besondere Umstände eine Ausnahme** von der üblichen Regel **begründen**.

Ist also eine Einflussnahme der Hochschule darauf beschränkt, die formelle Anerkennung des Praktikums aufgrund der vorgelegten Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Praktikumsbetrieb im Rahmen der Prüfungsordnung auszusprechen oder zu versagen, wenn die inhaltlichen Anforderungen voraussichtlich nicht erfüllt werden können, kann dies nicht als Verantwortung der Hochschule für die Durchführung des Praktikums gewertet werden. Auch eine zusätzliche fachliche Betreuung der Studierenden während des Praktikums hinsichtlich der

inhaltlichen Gestaltung des Praktikums oder ihrer Diplomarbeit ist zu unterscheiden von der rechtlichen Verantwortung zur inhaltlichen Gestaltung des Praktikums. Regelungen der Hochschule hinsichtlich des Inhalts und der Durchführung des Praktikums – wie Anerkennung der Praktika im Rahmen des Studienplans, Genehmigung des Ausbildungsplanes, Zuweisung der Praktikumsstelle, Zustimmung zum Wechsel der Praktikumsstelle genügen daher nicht, um den Verantwortungsbereich der Hochschule zu begründen.

Auch die Tatsache, dass sich der Versicherungsstatus in der Kranken- und Rentenversicherung durch das Praktikum nicht ändert und die Studenten während des Praktikums weiterhin eingeschriebene Studenten der Hochschule bleiben, ist für die Unfallversicherung unerheblich.

In der Regel haben die Studenten sich eigenverantwortlich um die Praktikumsstellen zu bemühen und mit diesen entsprechende privatrechtliche Verträge über Aufgaben, Recht und Inhalte für die Praktikumsdauer zu schließen. Sie unterliegen damit hinsichtlich Ort, Zeit sowie Art und Weise der Arbeitsausführung den Weisungs- und Direktionsbefugnissen des Unternehmers und sind in die betriebliche Ordnung eingegliedert. Auch ohne Arbeitsvertrag sind sie daher als Beschäftigte des Praktikumsbetriebes anzusehen. Bereits bei einer Praktikumsdauer von 1 Monat erfolgt nach Auffassung des BSG in der Regel eine echte Eingliederung in die betriebliche Ordnung durch den Praktikanten (betriebliche Betreuer mit Weisungsbefugnis, Unterordnung unter die Betriebsordnung ohne Ausnahme, Krankmeldung an den Betrieb, Freistellung nur durch den Betrieb). Der Betriebseintritt hat damit zur Folge, dass gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für das Praktikumsunternehmen als Beschäftigte bzw. beruflich Lernende besteht - je nach Ausgestaltung der Praktikums.

Da in diesen Fällen kein Unfall in rechtlicher, räumlicher oder organisatorischer Verantwortung der Hochschule vorliegt, hat die Hochschule keine Unfallanzeige an die Unfallkasse zu erstatten. Dies wäre bei der Prüfung der Zuständigkeit sogar erschwerend, weil damit der Anschein erweckt wird, dass es sich um eine Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Hochschule handelt. In diesen Fällen ist ein hoher Zeit- und Überzeugungsaufwand gegenüber den Unfallversicherungsträgern der Praktikumsbetriebe notwendig, die bei Unfallmeldung durch die Hochschule davon ausgehen, dass hier ausnahmsweise doch die Hochschule die Verantwortung bei der Durchführung des Praktikums hatte.

Studierende der Medizin

Bei der klinisch-praktischen Ausbildung von Medizinstudenten in einem Lehrkrankenhaus ist von der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung für das Praktikum auch dann auszugehen, wenn dieses in einem von der zuständigen Gesundheitsbehörde dafür bestimmten Krankenhaus stattfindet, das nicht der Hochschule angehört.

Voraussetzung ist, dass die klinisch-praktische Ausbildung hochschulrechtlich, inhaltlich-ausbildungsmäßig und organisatorisch in das **Gesamtstudium der Medizin integriert** ist. Aufgrund der Vorgaben aus der Approbationsordnung für Ärzte (§§ 3, 4 ÄappO) ist das praktische Ausbildungsjahr grundsätzlich dem rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen. Die Teilnahme an der Ausbildung im praktischen Jahr ist zwingender Bestandteil der Ausbildung der Medizinstudenten und auch die Inhalte der praktischen Ausbildung sind durch die Hochschulen über die Vereinbarungen mit den zugelassenen hochschuleigenen und außeruniversitären Lehrkrankenhäusern zu sichern. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Damit ist auch die **rechtliche Verantwortung der**

Hochschule zur inhaltlichen Gestaltung der praktischen Ausbildung an Lehrkrankenhäusern gegeben.

Die Hochschule muss jedoch auch tatsächlich die **organisatorische Verantwortung** für die Ausbildung tragen, um das praktische Jahr als „Hochschulveranstaltung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII ansehen zu können. Davon ist dann auszugehen, wenn die Ausbildung in den Lehrkrankenhäusern oder allgemeinmedizinischen Lehrpraxen durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- Die praktische Ausbildung erfolgt unter Leitung und Verantwortung von Ärzten, die für diese Tätigkeit einen nebenberuflichen Lehrauftrag der Hochschule für ihr Fachgebiet erhalten.
- Die für die Ausbildung erforderlichen personellen und materiellen Mehraufwendungen werden den Lehrkrankenhäusern und -praxen angemessen vergütet.
- Die Krankenhausträger/ Krankenhäuser / Praxen treten in keine unmittelbare Rechtsbeziehung mit den Studierenden selbst. Die Ausbildungsstellen werden den Studierenden über die Hochschule angeboten.
- Die Krankenhäuser über zwar das Hausrecht aus, notwendige disziplinarische Maßnahmen obliegen aber der Hochschule.

Während der 12monatigen praktischen Ausbildung auch außerhalb der Universität, die Studierende der Medizin im letzten Studienjahr ableisten (praktisches Jahr), sind diese als Studenten weiterhin über den für die Universität zuständigen Unfallversicherungsträger versichert, da ihre klinisch-praktische Ausbildung hochschulrechtlich, inhaltlich-ausbildungsmäßig und organisatorisch in das **Gesamtstudium der Medizin integriert ist**.

Auch für Studierende der Medizin sind die **sonstigen praktischen Ausbildungsabschnitte** (Krankenpflegedienst und Famulatur), die ebenfalls von der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschrieben sind, nicht als Hochschulveranstaltungen anzusehen. Die besonderen Anforderungen und Einflussnahmen durch die Hochschule sind für diese praktischen Ausbildungsabschnitte nicht gegeben.

Wie während der Tätigkeit in der Ausbildungsphase „Arzt im Praktikum“ (AiP) sind die Betroffenen als Beschäftigte des jeweiligen Krankenhauses anzusehen und bei dessen Unfallversicherungsträger versichert.

Auslandspraktika

Die fortschreitende Globalisierung fordert gerade von den Studierenden und Hochschulen auch eine internationale Ausrichtung der Ausbildung. Kooperationen mit ausländischen Hochschulen oder Partnerfirmen und Praktika im Ausland werden daher zunehmend Bestandteil vieler Studienrichtungen.

Für **Auslandspraktika** besteht jedoch nur dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse, wenn es sich um eine **ins Ausland ausstrahlende Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt**. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn das Praktikum an der ausländischen Klinik im Sinne der §§ 3, 4 der Approbationsordnung für Studierende der Medizin durch die deutsche Hochschule inhaltlich-ausbildungsmäßig und organisatorisch mit dem Träger dieser Klinik abgestimmt wäre und die Kostenübernahme bzw. die Ausbildungskapazitäten einvernehmlich zwischen der deutscher Hochschule und der Klinik im Ausland geregelt wäre sowie die Hochschule selbst die Auswahl der Studierenden vornimmt oder mitbestimmt.

Wenn alternativ zu den von der Hochschule angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten im praktischen Jahr die Ausbildung in Krankenhäusern anderer Länder und Staaten wahrgenommen wird und der Studierende selbst für die Anerkennung dieser Ausbildung im Sinne der Approbationsordnung sorgen muss, entzieht sich der Studierende vorübergehend dem räumlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule – auch wenn er weiterhin immatrikuliert bleibt. Eine Entsendung der Hochschule in die ausländische Klinik zur Ableistung des praktischen Jahrs liegt in diesen Fällen nicht vor.

Das Studium sowie praktische Ausbildungsabschnitte **im Ausland** sind somit nur dann versichert, wenn es sich um eine von vornherein zeitlich befristete **ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt**. Entscheidend ist dabei, ob der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtungen im Ausland erfasst.

Versicherungsschutz im Ausland besteht auch dann, wenn der Praktikant vom Praktikumsunternehmen vorübergehend an einen ausländischen Sitz des Unternehmens oder zu einen ausländischen Geschäftspartner abgeordnet oder entsendet wird.

Praktikum als Hochschulveranstaltung

Versicherungsschutz über die Hochschule in Deutschland wäre ausnahmsweise dann begründet, wenn die rechtliche und organisatorische Verantwortung der Hochschule für das Praktikum in Partnerhochschulen- oder unternehmen im Ausland gegeben ist. Dazu muss die Organisation und Durchführung der Praktika von der Hochschule übernommen werden und die Studenten sich über die Hochschule für die Praktika bewerben oder von der Hochschule ausgewählt werden.

Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt hat den Versicherungsschutz von Studierenden der Fachhochschule Anhalt als Teilnehmer einer Hochschulveranstaltung anerkannt, bei der die Hochschule Anhalt die Durchführung von Praktika an der Partnerhochschule in Ningbo (China) im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung verantwortlich organisierte und sich einige Studierende des Fachbereichs bei der Hochschule für dieses Praktikum bewerben können. Die Durchführung des Praktikums wurde nach inhaltlichen und personellen Vorgaben der deutschen Hochschule der chinesischen Hochschule übertragen. Die Studierenden haben keine eigenen Verträge oder Vereinbarungen mit der chinesischen Hochschule oder den dortigen Unternehmen geschlossen. Praktikumpartner war allein die Hochschule Anhalt. Damit hatte die Hochschule auch die rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums.

Da hier die Hochschule Anhalt Orte in China für die Durchführung dieser Hochschulveranstaltung festgelegt hat, liegt hier eine zeitlich befristete Entsendung der Praktikanten ins Ausland durch die deutsche Hochschule vor. Es besteht Versicherungsschutz für die studienbezogenen Tätigkeiten in China uns auf den damit unmittelbar zusammenhängenden Wegen.

Liegen Ausnahmen wie diese vor, kann die Unfallkasse Sachsen-Anhalt nur im Einzelfall den Versicherungsschutz über die Hochschule prüfen.

Antwort auf Ihre Fragen zum Thema „Praktika von Studenten“ erhalten Sie unter:

03923/ 751 226
03923/ 751 244
03923/ 751 223

Gabriele Jankow
Bettina Marwitz
Sylvia Loof.

Außerdem erreichen Sie uns per Fax unter 03923/ 751 333 oder unter unserer E-Mail-Adresse www.mitglieder@uksa.de.

Bettina Marwitz

M3_02_Praktika_Stud.doc